

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 02.03.2017	Drucksachen-Nr. 2017/047
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	24.04.2017
Kreistag	öffentlich	22.05.2017

Tagesordnungspunkt 1

**Verleihung eines "Inklusionspreises Landkreis Konstanz";
Einführung, Förderrichtlinien und Verfahren;
Antrag der CDU-Fraktion**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Konstanz vergibt ab dem Jahr 2017 jährlich einen Inklusionspreis und stellt dafür jährlich 6.000 € zur Verfügung.
2. Der Inklusionspreis gem. Ziff. 1 wird zu je gleichen Beträgen (je 2.000 €) in folgenden Kategorien verliehen:
 - Wohnen
 - Arbeit/Qualifizierung
 - Freizeit.

Die Preise in den einzelnen Kategorien können bei Bedarf auch hälftig an zwei Bewerber vergeben werden.

3. Die Vergabe des Inklusionspreises erfolgt nach den Richtlinien gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage.
4. Für die Vergabe wird eine Jury eingerichtet; diese besteht aus dem Sozialdezernenten (Vorsitz), dem Behindertenbeauftragten und je einer von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannten Vertreter/in.
5. Die Richtlinien werden bei Bedarf unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Ausschreibung und Verleihung des Inklusionspreises sowie aktuellen Themen im Bereich der Behindertenhilfe fortgeschrieben.

Sachverhalt

Die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, die Inklusion, ist der Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft trat. Inklusion ist ein gewaltiger gesellschaftlicher Veränderungsprozess, der noch am Anfang steht.

Auf Anregung des Behindertenbeauftragten des Landkreises soll diese Entwicklung mit der Auslobung eines Inklusionspreises in den Kategorien Wohnen, Arbeit und Schule unterstützt werden. Als Preisgeld sollen jährlich 2.000 € pro Kategorie zur Verfügung gestellt werden, insgesamt somit 6.000 €. Der Kreistag hat sich mit dieser Thematik im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt befasst und seine grundsätzliche Zustimmung signalisiert. Die weitere Beratung sollte zunächst im Sozialausschuss erfolgen.

Zur Verleihung des Inklusionspreises für das Jahr 2017 schlägt die Sozialverwaltung die Richtlinien gem. **Anlage 1** vor. Diese Richtlinien sollen bei Bedarf fortgeschrieben werden. Bei Fortschreibungen sollen die Erfahrungen mit den bisherigen Ausschreibungen und Verleihungen des Inklusionspreises, sowie die jeweils aktuellen Themen in der Behindertenhilfe berücksichtigt werden.

Ziel des Preises ist es, über neue Wege zur Inklusion nachzudenken und das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung zu schärfen, damit das gemeinsame Leben von Menschen mit und ohne Behinderung selbstverständlich wird. Es sollen Projekte ausgezeichnet werden, die den Prozess der Inklusion auf örtlicher Ebene aktiv fördern.

Entgegen der Anregung des Behindertenbeauftragten sollte aus Sicht der Sozialverwaltung die Förderkategorie „Schule“ durch den Bereich „Freizeit“ ersetzt werden.

Aufgabe des Landkreises als Träger der Eingliederungshilfe ist es u. a., Menschen mit Behinderung bei einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen. Die Leistungsgewährung erfolgt nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Der Kreistag hat im Zusammenhang mit der Steuerung des Kreishaushaltes über Kennzahlen beschlossen, die Ambulantisierungsquote weiter zu erhöhen. Bei der Umsetzung der ambulanten Hilfen, insbesondere für das Gelingen des ambulanten Wohnens, ist die Gestaltung der Freizeit von erheblicher Bedeutung. Im Freizeitbereich können innovative, inklusive, wohnortnahe Impulse gesetzt werden, die zur Nachahmung anregen.

Die Schule als Lebensbereich von Menschen mit Behinderung ist zwar ebenfalls von großer Bedeutung, jedoch ist die inklusive Beschulung zwischenzeitlich im Schulgesetz verankert und wird auch umgesetzt. Damit hat aus Sicht der Sozialverwaltung dieser Bereich in Zusammenhang mit der Verleihung eines Inklusionspreises nicht erste Priorität.

Außerdem schlägt die Sozialverwaltung vor, die Kategorie „Arbeit“ um den Bereich der Qualifizierung zu erweitern. **Die genannten Änderungen werden im Einvernehmen mit dem Behindertenbeauftragten vorgeschlagen.**

Die Ausschreibung des Inklusionspreises soll in Form einer Pressemitteilung und über die Homepage des Landkreises erfolgen.

Folgender Zeitplan wird für 2017 vorgeschlagen:

Ausschreibung	Ende Mai 2017
Bewerbungsschluss	30.09.2017
Preisverleihung	18.12.2017 im Kreistag

Vergabeverfahren

Für die Entscheidung über die jeweiligen Preisträger soll eine Jury eingesetzt werden. Diese besteht aus 7 Mitgliedern:

- Sozialdezernent (Vorsitz)
- Behindertenbeauftragter

- Je ein Mitglied, das von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt wird (insgesamt 5 Personen).

Die Benennung durch die Fraktionen soll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Kreistags am 22.05.2017 erfolgen, damit die Jury in dieser Sitzung eingesetzt werden kann.

Der Preis kann in jeder Kategorie ggf. auch hälftig aufgeteilt und an zwei Preisträger vergeben werden.

Die Jury entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der Preis wird erstmals in der Sitzung des Kreistags am 18.12.2017 vergeben.

Der Bewerbungsbogen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Bereitstellung von jährlich 6.000 €.

Im Haushalt 2017 ist die Deckung im Rahmen des Budgets für den Sozialbereich sichergestellt.

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinien für die Verleihung des Inklusionspreises

Anlage 2 - Muster Bewerbungsbogen